

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde

Lichterfeld – Schacksdorf

Aufgrund §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07 – Nr.) – S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I/14 – Nr. 32 - , sowie den §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl/04 – NR. 8 - S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 – Nr. 32 – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 20.04.2017 die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen bzw. Friedhöfe werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige/-r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren fallen an, wenn Antragstellung und Bestätigung der Friedhofsverwaltung erfolgt sind und die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Gebühren fallen auch dann an, wenn seitens der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Nutzungsrecht/Grabstellengebühr

- (1) Grabstellenerwerbsgebühr

Reihengrab (Personen bis 5 Jahre)	79,19 €
Reihengrab (Personen über 5 Jahre)	118,19 €
Erdwahlgrabstätte (einsteilig)	178,19 €
Doppel- und Mehrfacherdgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte
Urnenwahlgrabstätte 1,40 m x 1,40 m (1-4 Urnen)	92,19 €
Urnenwahlgrabstätte 1,20 m x 3,0 m (1-4 Urnen)	133,19 €
Erdreihengrab – mit Schrifttafel	565,19 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel

Urnenstelle UGA – mit Schrifttafel	514,44 € zuzügl. der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel
Urnenstelle UGA - anonym	508,19 € (ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Schacksdorf)

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb/Beisetzung).

(2) Wiedererwerb- und Verlängerungsgebühr

Wahlgrabstätte	5,94 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle
Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung	3,69 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle
Urnenwahlgrabstätte mit Hecke	5,33 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Feierhalle im Bestattungsfall 40,00 €

(2) Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle (Wasser, Müll, Energie usw.) 28,00 €

(3) Monatliche Entschädigung Ortsvorsteher 30,00 €

(4) Bearbeitungsgebühr

a) Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge (Urnen) 24,75 €

b) Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung) 24,75 €

(5) Die Rückgabe bzw. Auflösung einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst mit Ablauf der Ruhefrist

Erdbestattung 20 Jahre

Urnenbeisetzung 20 Jahre - genehmigt werden.

Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes hat nachweislich durch die Hinterbliebenen zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Räumspflicht wird entsprechend § 28 Abs. 6 der Friedhofsordnung durch die Amtsverwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, die Beräumung in Auftrag gegeben.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 17.09.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.05.2017

Gottfried Richter
Amtsdirektor